

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 206

PLANBEZIRK: LAMMERSKAMP-NORDERREIHE-THADENSTRASSE - WESTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 438/51, 437/49 - OTZENSTRASSE -

WINKLERS PLATZ-SÜDLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 217 UND 299/73 - SABSTRASSE - GILBERTSTRASSE - SCHEPLERSTRASSE -

NÖRDLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 291/110 UND 102

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

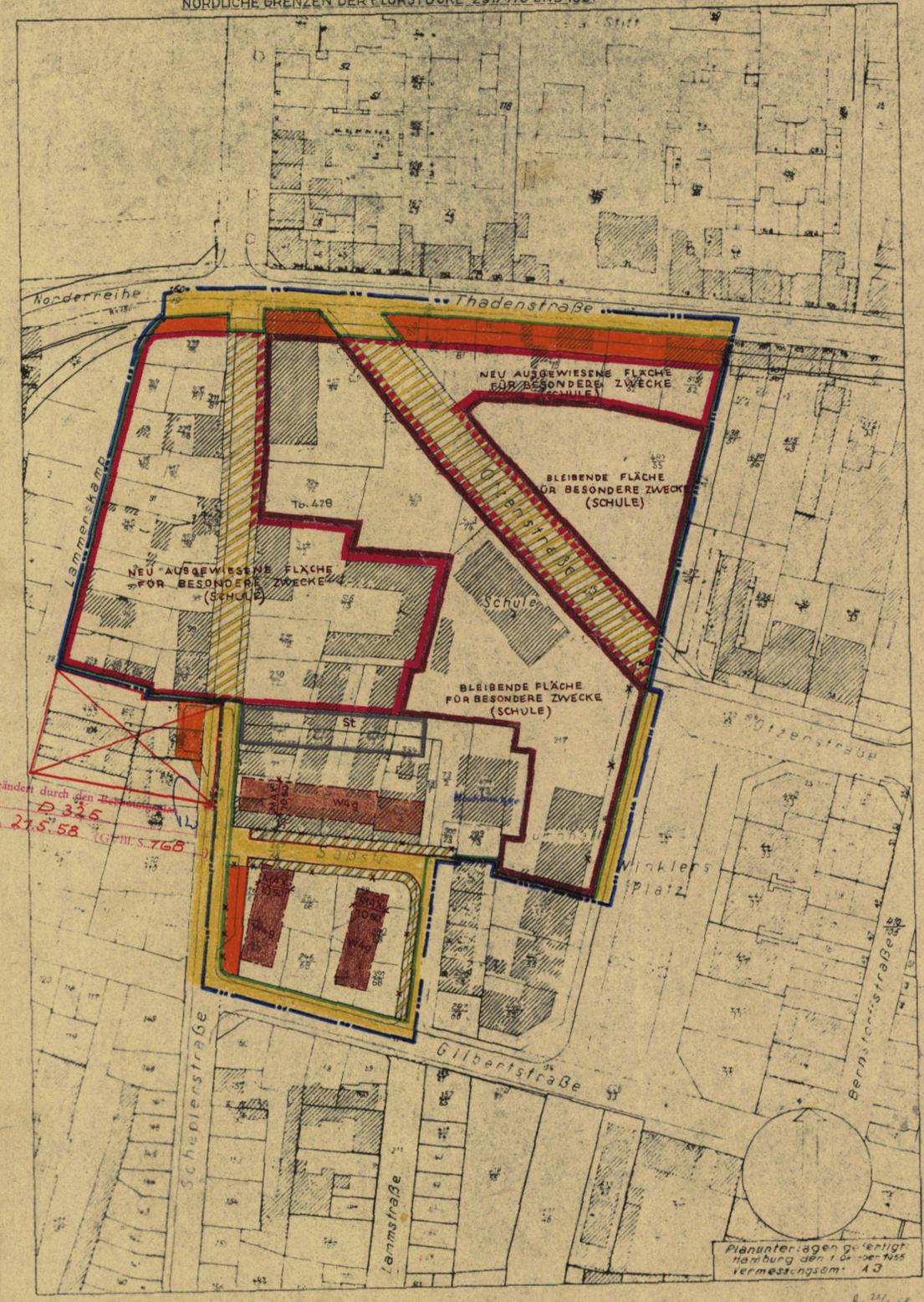
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegungen gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

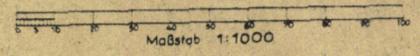
Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08

Nr. 3928



Festgestellt durch Gesetz vom 5. MRZ. 1958
 (GVBl. 1958 Seite 55)
 In Kraft getreten am 11. März 1958

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg den 18. März 1958
 [Signature]
 Techn. Inspektor

Zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am
 Bezirksausschuß am
 Baudeputation am

Aufgestellt Hamburg, den
 Landesplanungsamt Baubehörde
 Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom bis
 beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

3928

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 323
=====

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk: Lammerskamp - Norderreihe - Thadenstraße -
Westliche Grenze der Flurstücke 438/51, 437/49 -
Otzenstraße - Winklers Platz - Südliche Grenzen
der Flurstücke 217 und 299/73 - Saßstraße - Gilbert-
straße - Scheplerstraße - Nördliche Grenzen der
Flurstücke 291/110 und 102.

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 eine Fläche für Kraftfahrzeugeinstellplätze (St)
als Gemeinschaftsanlagen gemäss § 10 der Reichsgara-
genordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizei-
rechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtne-
risch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.3 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungs-
verfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umle-
gung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit
der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbe-
schaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann eine Zusammen-
legung angeordnet werden.
Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich ange-
ordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung
angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet
werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durch-
führungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. März 1958

[Signature]
Regierungsoberinspektor